

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/18c2a09e-40a4-3b18-8098-f219f4a2ff01>

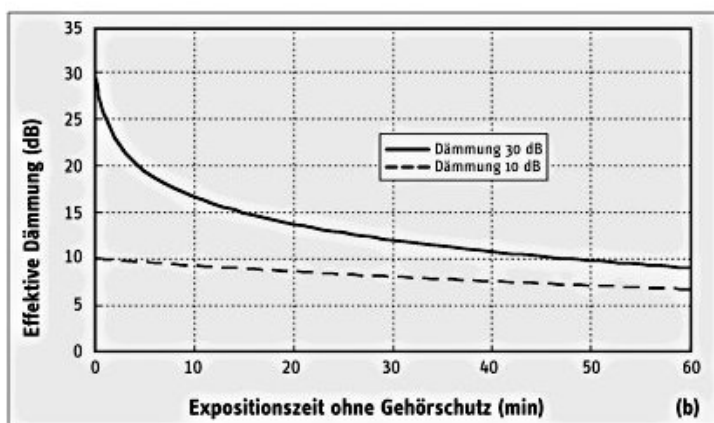
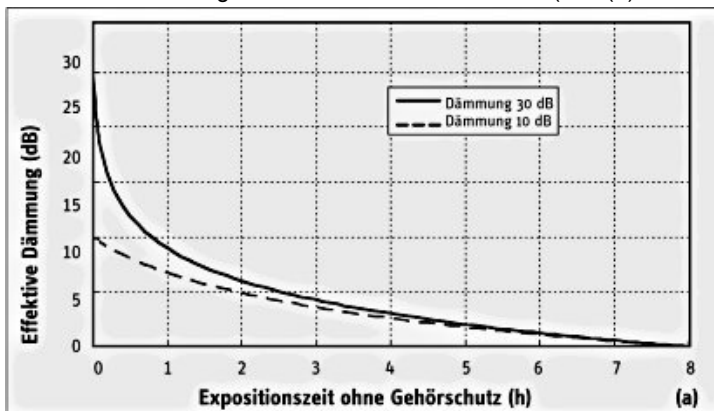
Bibliografie

Titel	Benutzung von Gehörschutz (BGR/GUV-R 194)
Amtliche Abkürzung	BGR/GUV-R 194
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.3.9 BGR/GUV-R 194 - 3.3.9 Tragedauer von Gehörschützern

Gehörschützer müssen bei gehörgefährdenden Lärmpegeln während der gesamten Aufenthaltsdauer getragen werden, damit eine optimale Schutzwirkung erreicht wird. Auch wenn sie nur für kurze Zeit nicht getragen werden, wird die Schutzwirkung, wie Bild 9 zeigt, drastisch verringert.

Bild 9: Effektive Dämmung eines Gehörschützers mit 30 bzw. 10 dB Dämmung in Abhängigkeit von der Expositionszeit ohne Gehörschützer bezogen auf eine 8-Stunden-Schicht (Bild (a): Zeitraum 8 h, Bild (b): Zeitraum 60 min).



Wird der Gehörschützer nicht während der gesamten Dauer der Lärmbelastung getragen, wird die Schutzwirkung im Wesentlichen durch die Tragepausen und nicht durch die Schalldämmung des Gehörschützers bestimmt.

Anmerkungen und Beispiele (DIN EN 458):

1. Wird ein Gehörschützer während eines 8-Stunden-Tages nur 4 Stunden getragen, beträgt seine effektive Schutzwirkung nur 3 dB (siehe Bild 9 (a)).

2. Beispiel: Es liegt eine gleichbleibende Geräuschbelastung mit einem $L_{Ex,8h}$ von 105 dB vor und es wird ein Gehörschützer mit einer Schalldämmung von 30 dB verwendet. Wird der Gehörschützer während der gesamten 8 Stunden getragen, beträgt der für das Gehör wirksame Pegel $L_{Ex,8h} = 75$ dB. Wird der Gehörschützer während eines 8-Stunden-Tages 30 Minuten lang nicht benutzt, beträgt der $L_{Ex,8h} = 93$ dB (vgl. Bild 9 (b)); somit ist trotz der Benutzung eines Gehörschützers das Risiko eines lärmbedingten Hörverlustes gegeben.